

15.08.2024

Forderungen im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in deutsches Recht

- Wir als Evonik fordern eine unbürokratische 1:1 Umsetzung, eine maximale Ausnutzung europarechtlicher Möglichkeiten, keine nationalen Verschärfungen (s. Bund-Länder-Pakt), die Ausnahmetatbestände gem. Art. 15 Abs 4 ff IED müssen vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden.
- Anforderungen an das Umweltmanagementsystem müssen konsistent zu denen der bisherigen Systeme sein. Es dürfen keine Parallelsysteme mit zusätzlichem Aufwand entstehen. Die Prüfung des UMS seitens Behörde muss sich auf die Vorlage des Zertifikats (bspw. ISO 14001) beschränken.
- Vollständige Übernahme der Übergangsvorschriften aus Art. 2a der IED
- Zeitnahe Umsetzung neuer BVT-Schlussfolgerungen mit entsprechend langer Übergangsfrist. Betreiber brauchen Planungsvorlauf bei der Umsetzung.
- Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Art. 15 Abs 3 IED darf nicht automatisch den strengsten Wert bei der nationalen Umsetzung ansetzen.
- Wir fordern, dass nur neue BVT Schlussfolgerungen in den Anwendungsbereich der neuen IED 2.0 fallen.
- Die Überprüfung eines „Umweltleistungsrichtwert“ obliegt der Behörde und nicht eines externen Gutachters. Das wäre ein guter Schritt zum Bürokratieabbau.
- Cross-Media Effekte müssen bei den Vorgaben zu Umweltleistungs(grenz-)werten berücksichtigt werden.